

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Änderungshistorie	
Link	Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 24. Mai 2022)
Link	Erste Satzung zur Änderung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 03. Januar 2024)

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Vom 24.05.2022

Aufgrund der §§ 5, 27 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in ihrer Sitzung am 23.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstaussfall

(1) Der Durchschnittssatz zur Abgeltung des Anspruches auf Ersatz von Verdienstaussfall oder erforderlicher Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit entstehen, wird wie folgt festgesetzt:

Für Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, Ortsbeiratsmitglieder, Mitglieder des Ausländerbeirates, Kommissionsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige auf zehn Euro je Sitzung.

(2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweislich ein Verdienstaussfall entstehen kann.

(3) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder nur mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaussfallpauschale beträgt pro Stunde höchstens vierzig Euro.

(5) Ein Ersatz nach Durchschnittssatz oder Verdienstaussfallpauschale findet nur für Sitzungen statt, die an Arbeitstagen zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr stattfinden.

(6) Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstaussfallpauschale kann aufgrund entsprechender Nachweise der Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstaussfalles verlangt werden (Einzelabrechnung); dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Der Ersatz des Verdienstaussfalls ist in der Höhe auf vierzig Euro pro Stunde beschränkt.

§ 2
Fahrkostenersatz

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes gelten entsprechend.

§ 3
Dienstreisen

Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen) werden ehrenamtlich Tätigen Reisekosten nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 4
Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt für

Stadtverordnete monatlich	10,00 €
Stadtverordnete je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und je Sitzung eines Ausschusses der Stadtverordneten- versammlung, wenn sie dem Ausschuss angehören oder gemäß § 62 (4) HGO zu dieser Sitzung eingeladen sind	25,00 €
Stadtverordnete je Sitzung des Ältestenrates, wenn sie dem Ältestenrat ange- hören oder zu dieser Sitzung eingeladen sind	25,00 €
Stadtverordnete je sonstige Sitzung oder Begehung, zu der sie geladen sind	15,00 €
die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher je Bürgerversammlung	25,00 €
die beauftragten Mitglieder der Fraktionen und die beauftragten Mitglieder der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates, sofern sie eingeladen sind, je Bürgerversammlung	15,00 €
ehrenamtliche Stadträtinnen/ehrenamtliche Stadträte je Magistratssitzung	25,00 €
ehrenamtliche Stadträtinnen/ehrenamtliche Stadträte je Sitzung der Organe, an deren Sitzungen sie teilzunehmen verpflichtet sind, mit Ausnahme der Sitzungen eines Ausschusses der Stadt- verordnetenversammlung	15,00 €

ehrenamtliche Stadträtinnen/ehrenamtliche Stadträte
in Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
je Sitzung eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung 15,00 €

Mitglieder der Ortsbeiräte
je Sitzung des Ortsbeirates und je Sitzung eines Ausschusses
der Stadtverordnetenversammlung und je Besprechung mit
den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern, sofern sie als
beauftragte Mitglieder zu dieser Sitzung oder Besprechung
eingeladen sind 25,00 €

Mitglieder des Ausländerbeirates
je Sitzung des Ausländerbeirates und je Sitzung der Stadt-
verordnetenversammlung, eines Ausschusses der Stadtver-
ordnetenversammlung und des Magistrates, sofern sie als
beauftragte Mitglieder zu dieser Sitzung eingeladen sind 25,00 €

Kommissionsmitglieder (Stadtverordnete, ehrenamtliche
Stadträtinnen/Stadträte, sachkundige Einwohner/innen,
sachkundige Personen und Mitglieder des Betriebsrates
des Eigenbetriebes)
je Sitzung 25,00 €

Beisitzerinnen/Beisitzer im Anhörungsausschuss
je Sitzung 25,00 €

sonstige ehrenamtlich Tätige
je Sitzung 15,00 €

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 erhöhen sich

für die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher
monatlich um 150,00 €

für ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter
monatlich um je 10,00 €

für ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte
monatlich um je 100,00 €

für die Vorsitzenden eines Ausschusses der Stadtver-
ordnetenversammlung monatlich um je 50,00 €

für Fraktionsvorsitzende/-sprecher
monatlich um je 100,00 €
und zuzüglich pro Mitglied der
Stadtverordnetenfraktion um 3,00 €

für Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher monatlich um je	125,00 €
für ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter monatlich um je	10,00 €

(3) Vertritt ein ehrenamtliches Mitglied des Magistrates die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in seinen Dienstgeschäften, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 um 25,00 € je Kalendertag.

(4) Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte sowie Mitglieder des Ortsbeirates erhalten je Fraktionssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

§ 5 Zahl der entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen

Die Zahl der entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen wird für die Stadtverordnetenversammlung auf je 24 pro Jahr und Fraktion und für die Ortsbeiräte auf je 14 pro Jahr und Fraktion festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 17. Dezember 2003, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 30. August 2012 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 26. Februar 2013 außer Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 24.05.2022

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(Dr. Marius Hahn)
Bürgermeister

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 24. Mai 2022 wurde am 31. Mai 2022 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 01. Juni 2022

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

(Gläser)
Leitender Magistratsdirektor

[zurück zum Seitenstart](#)

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Aufgrund der §§ 5, 27 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in ihrer Sitzung am 18.12.2023 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Aufwandsentschädigung

(5) Daneben erhalten ehrenamtlich Tätige, bei denen nicht nur vorübergehend eine Behinderung im Sinne § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vor-

liegt und das Merkzeichen „B“ enthalten, den auf Grund ihrer Behinderung im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwand ersetzt, soweit nicht andere Kostenträger die Aufwendungen tragen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 03.01.2024

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
Dr. Marius Hahn
Bürgermeister

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 03. Januar 2024 wurde am 12. Februar 2024 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 13. Februar 2024 in Kraft getreten.

Limburg a. d. Lahn, 13. Februar 2024

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.

Derichs
Magistratsdirektorin

[zurück zum Seitenstart](#)